

Schüleraufnahmebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in dem beigefügten Anhang, im Sekretariat und an der Pinnwand im Windfang.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Aufnahme zum:	Klasse:
---------------	---------

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Muttersprache	
Bekenntnis*	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstiges:
Teilnahme am Unterricht	☐ Christliche Religion ☐ Werte und Normen
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort und Ortsteil - Telefon	
E-Mail-Adresse*	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein
Bemerkungen:	
Kindergartenbesuch	☐ ja ☐ nein Name der Einrichtung:
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandsfeststellung durchgeführt?	☐ ja ☐ nein

Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
Name und Vorname der Mutter		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort und Ortsteil - Telefon*		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Name und Vorname des Vaters		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort und Ortsteil - Telefon*		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Angaben zur Sorgeberechtigung In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt. Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.		
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, b BGB)		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein	
Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	☐ ja ☐ nein	
Bemerkungen:		
Tag der Anmeldung/Kürzel:	Unterschrift Erziehungs- berechtigter/r 1:	Unterschrift Erziehungs- berechtigter/r 2: